

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/11/19 97/15/0001

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.11.1998

#### Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

#### Norm

BAO §21 Abs1;

BAO §24;

EStG 1972 §2 Abs3 impl;

EStG 1988 §2 Abs3;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1990/05/29 90/14/0002 2 (hier EStG 1988 anzuwenden)

### Stammrechtssatz

§ 24 BAO regelt nur die Zurechnung von Wirtschaftsgütern, nicht jedoch die Zurechnung von Einkünften

(Hinweis E 20.9.1988, 87/14/0167, ÖStZB 1989, 56). Die Zurechnung von Wirtschaftsgütern und die Zurechnung von Einkünften müssen sich daher nicht decken

(Hinweis Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Textziffer 11 und Textziffer 15 zu§ 2 EStG 1972). Für die Zurechnung von Einkünften kommt es nämlich entscheidend darauf an, wer wirtschaftlich über die Einkunftsquelle und so über die Art der Erzielung der Einkünfte und damit über die Einkünfte disponieren kann (Hinweis E 20.9.1988, 87/14/0167). Zurechnungssubjekt hinsichtlich der Einkünfte ist derjenige, der die Möglichkeit besitzt, die sich ihm bietenden Marktchancen auszunützen, Leistungen zu erbringen oder zu verweigern. Maßgeblich ist die nach außen in Erscheinung tretende Gestaltung der Dinge. Die rechtliche Gestaltung ist nur maßgebend, wenn sich in wirtschaftlicher Betrachtungsweise nichts anderes ergibt

(Hinweis Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Textziffer 11 zu§ 2 EStG 1972).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1997150001.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$